

KASSEL

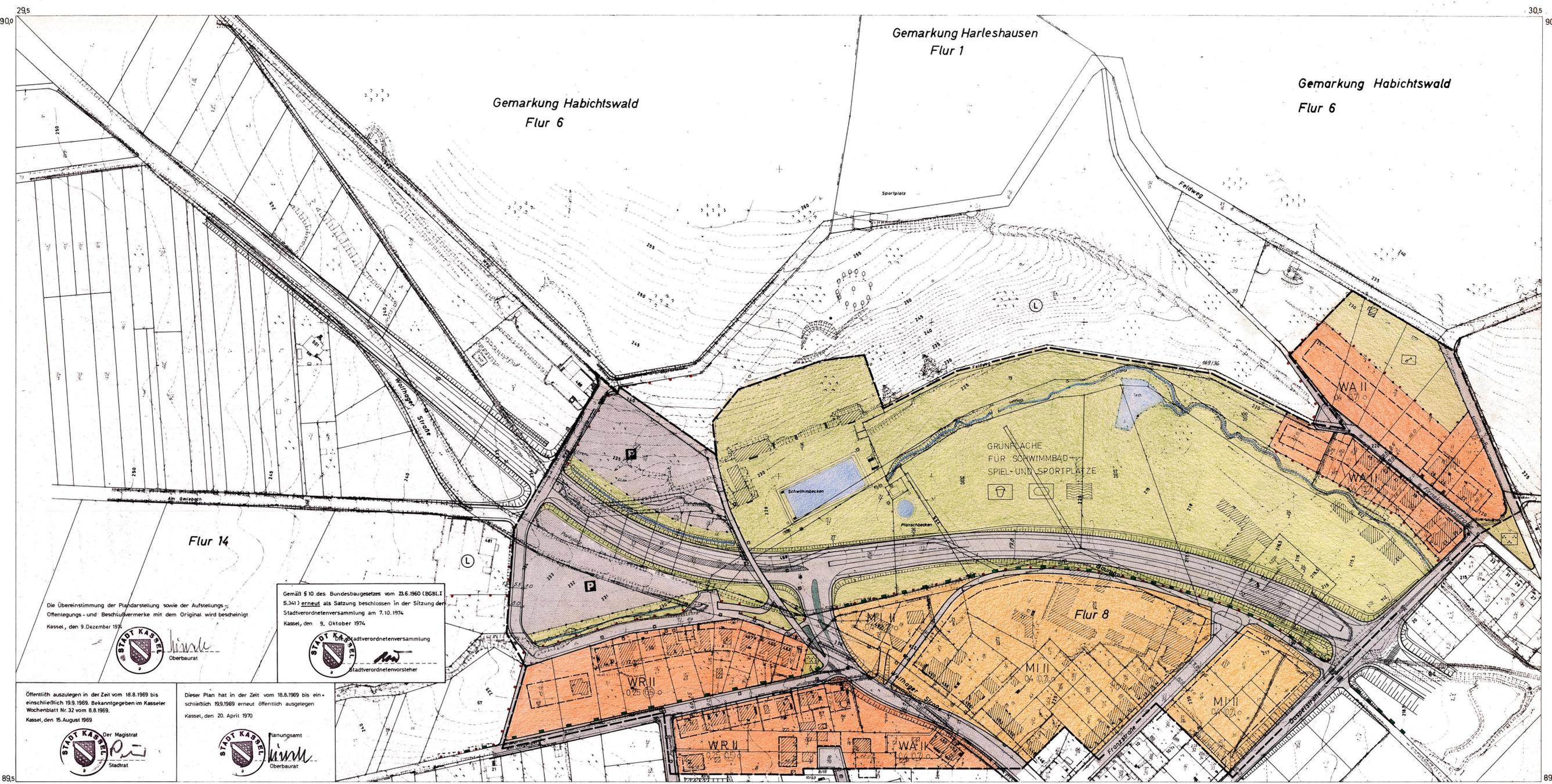
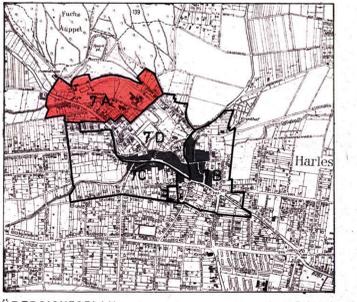
B IV 7A

MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DASPEL-STRASSE - FRANZ-STRASSE - FALKENWEG - AM HILGENBERG UND NÖRDL. GRENZE DES SCHWIMMBADES HARLESHAUSEN.

RECHTSGRUNDLAGEN
BUNDESHAUSESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 20.6.1961 (GBl. S. 863)
HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 1.7.1960 (GBl. S. 103)

SACHBEARBEITER: DIPL. ING. W. ABT 22.1.1968
GEZEICHNET: H. KOTASKA 22.1.1968



Die Übereinstimmung der Planerstellung sowie der Aufstellung, Offenlegungs- und Beschlusmerkmale mit dem Original wird bescheinigt
Kassel, den 9. Dezember 1974

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) **erneut** als Sitzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7.10.1974
Kassel, den 9. Oktober 1974

Öffentlich auslegen in der Zeit vom 18.8.1969 bis einschließlich 19.8.1969. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 32 vom 8.8.1969.
Kassel, den 15. August 1969

Dieser Plan hat in der Zeit vom 18.8.1969 bis einschließlich 19.8.1969 erneut öffentlich auslegen
Kassel, den 20. April 1970

Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Anlagen für den Gemeinbedarf	Versorgungsanlagen u. dgl.	sonstige Flächennutzungen	sonstige Darstellungen	Kennzeichnungen	Ergänzende Festsetzungen
	<ul style="list-style-type: none">WS KleinstedlungsgebietWR Reines WohngebietWA Allgemeines WohngebietMD DorfgebietMI MischgebietMK KerngebietGE GewerbegebietGI IndustriegebietSW WochenendhausgebietSO Sondergebiet	<ul style="list-style-type: none">z.B. III Höchstgrenzez.B. III Zahl der Vollgeschossez.B. G zusätzliches Garagenschloßz.B. 04 Grundflächenzahlz.B. 07 Geschosflächenzahlz.B. 3,0 Baumasenzahlo offene Bauweiseo nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässigg nur Hausgruppen zulässigg geschlossene Bauweise	<ul style="list-style-type: none">SchuleKircheKindergartenJugendheimPostKrankenhausFeuerwehrSchutzraumVerwaltungsgebäudeHallenbadTheater	<ul style="list-style-type: none">Flächen für Versorgungsanlagen u. dgl.GrünflächenFlächen für die WasserwirtschaftFlächen für AufschüttungenFlächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von BodenschätzenFlächen für die LandwirtschaftFlächen für die ForstwirtschaftFlächen für die Land- oder Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">WasserflächenFlächen für die WasserwirtschaftFlächen für AufschüttungenFlächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von BodenschätzenFlächen für die LandwirtschaftFlächen für die ForstwirtschaftFlächen für die Land- oder Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">Flächen für Stellplätze oder GaragenStellplätze, GaragenSt. Ga als GemeinschaftsanlagenTiefgarage, Gen.-TiefgarageWeschplatzBaugrundstücke für besondere bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h BBAUG)mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächenvon der Bebauung freizuhaltenGrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)Abgrenzung untereirdischer Nutzungen und NutzungsmaßeAbgrenzung höher bezeichnete Ausnahmeregelungen bzw. Ausnahmeregelungen gem. § 1 Abs. 4, 5 BauNVOGrenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanesvon der Bebauung freizuhaltenSchutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBAUG)	<ul style="list-style-type: none">NaturschutzgebietFlächen, die dem Landschaftsschutz unterliegenWasserschutzgebietQuellenschutzgebietÜberschungsgebietSanierungsgebietFlächen für Bahnanlagenempfohlene Flurstücksgrenze	<ol style="list-style-type: none">Im reinen Wohngebiet sind außer den Wohngebäuden nur folgende untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO zulässig:<ol style="list-style-type: none">PergolenBauliche Anlagen (Asche- 3. Schwimmbecken u. MüllbehälterStützmauern u. sonstige GartenmauernAusnahmeregelungen können in den Fällen, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.Im allgemeinen Wohngebiet sind außer den Wohngebäuden nur folgende untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO zulässig:<ol style="list-style-type: none">PergolenBauliche Anlagen (Asche- 3. Schwimmbecken u. MüllbehälterStützmauern u. sonstige GartenmauernAusnahmeregelungen können zugelassen werden:<ol style="list-style-type: none">Betriebe des BeherbergungsgewerbesNicht störende Gewerbebetriebe mit nicht mehr als 20 qm BetriebsflächeAnlagen für Verwaltungen sowie für sportliche ZweckeGartenbaubetriebeTankstellen in den allgemeinen Wohngebieten mit offener BauweiseIm Mischgebiet wird die Ausnahme nach § 6 Abs. (3) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.Die Grundstücke sind nur innerhalb der festgesetzten Höchsttiefe Baugrundstücke.Die Höchsttiefe wird von der festgesetzten Straßengrenzenlinie aus gemessen.Grundstückflächen außerhalb der Höchsttiefe werden bei der Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung nicht angerechnet.Die Höchsttiefe für Baugrundstücke beträgt im WR-II-o = 4,0 m, WA-II-o = 4,0 m, MI-II-o = 5,0 mBebauungstiefen für Vordergebäude (BtV) und für rückwärtige Gebäude (BtR) und fürGebäude dürfen auf einem Baugrundstück nur bis zur festgesetzten Bauungstiefe errichtet werden.Die vorderen und rückwärtigen Bauungstiefen werden von der vorderen Straßengrenze aus gemessen. <p>3. In einzelnen werden folgende Bauungstiefen festgesetzt: BtV 12 m 12 m 12 m BtR - - - 17 m 25 m</p> <p>5.2 In städtebaulich begründeten Fällen kann die BtV bis auf 25 m erweitert werden.</p> <p>6. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt in WR-II-o 600 qm/WA-II-o 540 qm/MI-II-o 600 qm</p> <p>7. Die städtische Grenzlinie (nicht überbaubare Grundstücksfläche entlang der seitlichen Grenzen) beträgt in WR-II-o = 4,0 m/WA-II-o = 3,0 m/MI-II-o = 3,0 m</p> <p>Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 18. November 1972 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.</p>
Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch den Stadtvermessungsamt Kassel (Verm.St.n. § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 19.9.1967	Für die Erarbeitung des Planentwurfs Kassel, den 22.8.1968	Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.3.1969 Kassel, den 26. März 1969	Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 28.4.1969 bis einschließlich 28.5.1969. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 16 vom 18.4.1969 Kassel, den 9. Juni 1969	Gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Sitzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.4.1970 Kassel, den 12. Mai 1970	Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde GENEHMIGT mit Verfügung vom 7.2.1975 -III/3c-III/3d-61d04-01(04)- DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag Der Magistrat Der Bürgermeister	Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntzumachen und auslegen in der Zeit vom 26.3.1975 bis einschließlich 25.4.1975 Kassel, den 7. März 1975	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 11 vom 14.3.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 24.3.1975 bis einschließlich 25.4.1975 öffentlich ausliegen Der Bebauungsplan ist am 28.4.1975 rechtsverbindlich geworden Kassel, den 26. April 1975 Der Magistrat Der Magistrat	